

Sanierung Aggerstraße

**Abschnitt zwischen
Jahnstraße und Heideweg**

Informationsveranstaltung

**für Eigentümerinnen und Eigentümer der
anliegenden Grundstücke**

Rhein-Sieg-Halle

7. September 2020 19.00 Uhr

Themen des heutigen Abends

- **Anlass** für den heutigen Abend
- **Straßensanierung (Technik)**
 - Planung der Planung
 - Aspekte:
 - Fahren, Radeln, Parken, Bus
 - Bäume und Grün
- **Finanzierung**
 - Anliegerbeiträge
 - Aktuelle Entwicklungen
- Nächste **Schritte**



Straßensanierung in Siegburg

Die Straße vor Ihrer Haustüre, wie schätzen Sie als Anlieger den Zustand ein, wie (un)zufrieden sind Sie?

Wir meinen nicht kleinere Schäden wie Schlaglöcher. Diese können Sie uns hier (Info.danloegen.siegburg.de) schnell und einfach online melden. Ihre Anliegen werden dort zelnah aufgegriffen. Unsere Straßenaufwachen sind für jeden Hinweis dankbar und reagieren rasch!

Nein, wir meinen hier die Straßensanierung im umfänglichen Maßstab, z.B. bei der Aufbringung einer neuen Pflasterung.



Wer war am 1. April 2019 dabei?

weiteren Verbesserungsmöglichkeiten? Gibt es Verbesserungsmöglichkeiten für Fahrradfahrer? Können Bäume gepflanzt werden? Sollten Parkplätze verändert werden? Kann man die Straße attraktiver gestalten?

Wo können Sie sich informieren?

Diese Internet-Seite bleibt während des gesamten Verfahrens bestehen. Aktuelle Informationen werden ergänzt, so dass Sie sich ständig zum Stand der Aktion informieren können.

Vorname *

Nachname *

Straße & Haus-Nr. des im Eigentum befindlichen Grundstückes
Bitte Straße auswählen

konkrete Beschreibung des Straßenschadens
z.B. zwischen Haus-Nr. ...

Vorwahl / Telefon

SPEICHERN

Straßensanierungsprogramms im Juli 2018

- Bürgerinnen und Bürger sind dem Aufruf der Stadtverwaltung gefolgt und gemeldeten Straßen sind folgende:
- Aggerstraße
 - Auf dem Kellersberg
 - Auf der Höhe
 - Braschoßer Straße
 - Gartenstraße
 - Hubertusstraße
 - In der Höhrerlaach (2 Meldungen)
 - Kastanienstraße
 - Kleiberg
 - Sandweg (2 Meldungen)
 - Viehstrif (3 Meldungen)
 - Zwißstraße

Die Stadtverwaltung hat den Planungsausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung am 20. Juni 2018 über die Anmeldungen informiert. Die städtische Liste sanierungsbedürftiger Straßen wurde mit den gemeldeten Straßen verglichen. Die eingeleitete Liste umfasst Straßen, deren Sanierungsbedürftigkeit in 5 Kategorien herangezogen, die auf der städtischen Liste in die Dringlichkeitsstufen 1 und 2 eingeordnet sind.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich eine „Schnittmenge“ von Straßen, die Bürgerinnen und Bürgern angemeldet sowie dringend sanierungsbedürftig sind.

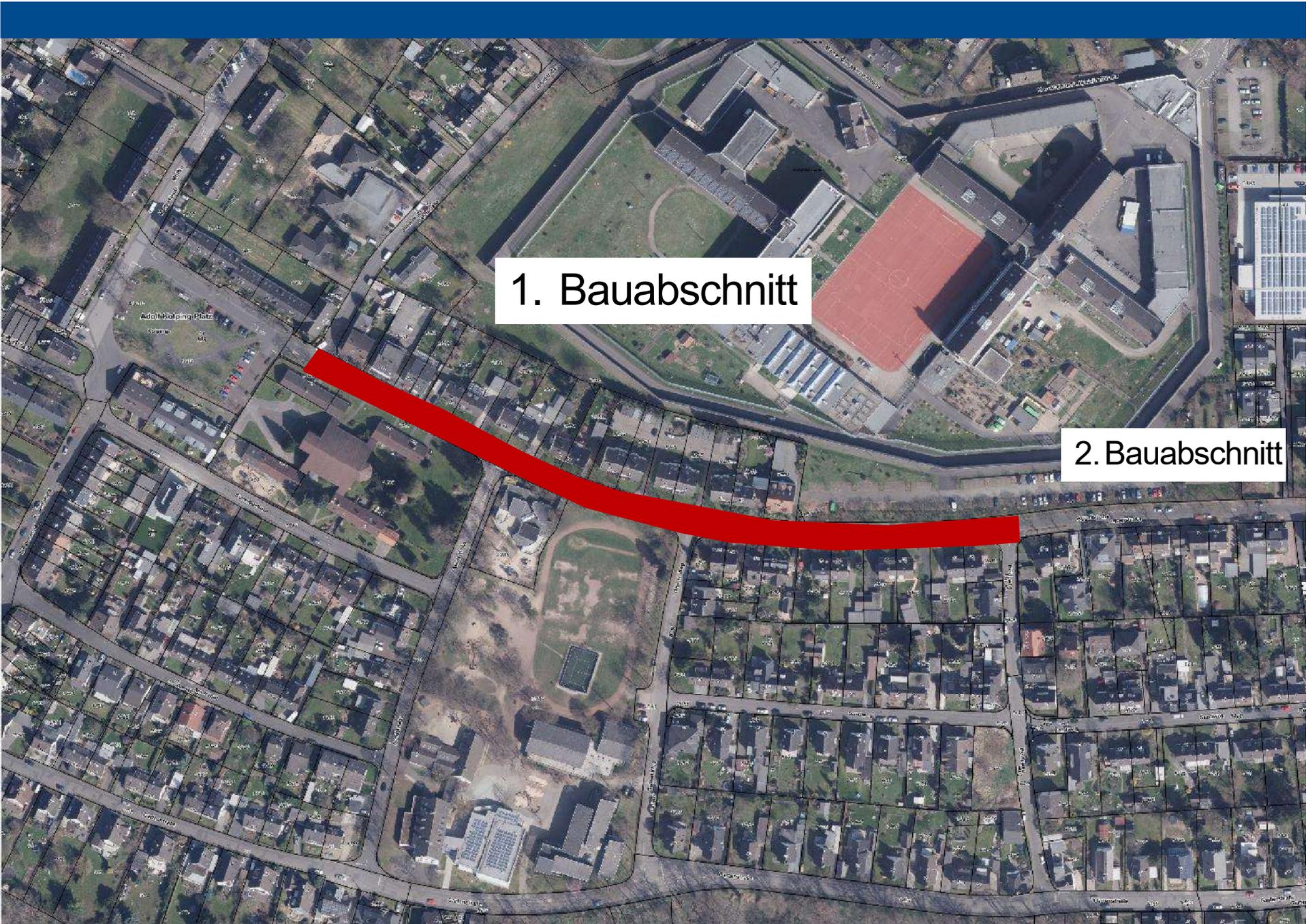
www.siegburg.de



Straßen des Straßensanierungsprogramms

- **Aggerstraße**

- Auf dem Kellersberg
- Auf der Höhe
- Braschoßer Straße
- Gartenstraße
- Hubertusstraße
- In der Hühnerlaach
- Kastanienstraße
- Kleiberg
- Sandweg
- Viehtrift
- Zeithstraße



1. Bauabschnitt

2. Bauabschnitt



1. Bauabschnitt
Untersuchungsabschnitte II, III und IV

Was gibt es neues seit 2019? und was nicht...

- **Noch keine Planung, aber....**
 - **Untersuchung Ver- / Entsorgungseinrichtungen**
 - **Vermessung**
 - **Untersuchung Bäume**
 - **Planungsvorbereitung**
- **Finanzierung / Anliegerbeiträge**
 - **Präsentation Herr Mast**

Neue Entwicklungen seit der letzten Versammlung

- Gespräch mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb in Sachen JVA
- Bewertung des Gutachtens „Hudec“ durch den Städte- und Gemeindebund NRW
- Rechtliche Neuerungen im Kommunalabgabengesetz
- Förderprogramm der Landesregierung zur Reduzierung der Anliegerbelastung

Gespräch mit dem Bau- und Liegen- schaftsbetrieb NRW

- Ziel: Rechtliche Vereinbarung über das Anerkenntnis einer Beitragspflicht der Justizvollzugsanstalt als erschlossenes Grundstück; keine Festlegung eines bestimmten Beitrages, sondern Vereinbarung über Fläche und Geschossigkeit
- Termin beim BLB in Köln am 24.09.2019
- Keine Zusage im Gespräch
- Am 31.10.2019 schriftliche Mitteilung des BLB mit dem Hinweis, dass man sich vor Erlass eines konkreten Bescheides nicht äußern wolle.

Überprüfung des Gutachtens „Hudec“

- Übersendung des Gutachtens an den Städte- und Gemeindebund NRW am 2.12.2019 mit der Bitte um beitragsrechtliche Beurteilung
- Antwort des STGB am 15. Januar 2020 mit der grundsätzlichen Aussage, dass man das Ergebnis der Bewertung „Hudec“ teile und eine Beitragspflicht des Grundstücks ebenfalls sehe.
- Im Einzelnen:

- „Wir teilen die im Gutachten des Leiters der Verwaltungs- und Beitragsabteilung der Stadt Bonn dargelegte Rechtsauffassung, wonach das Gesamtgrundstück der JVA Siegburg beitragsrechtlich in zwei wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt werden kann und anschließend nur der Grundstücksteil mit dem Hauptgebäudekomplex der JVA in die Verteilung des umlagefähigen Aufwands der Straßenbaumaßnahme an der „Aggerstraße“ einzubeziehen ist.“
- Zur Einbeziehung des Grundstücks an sich:
„Der für die Veranlagung zu Straßenbaubeiträgen relevante wirtschaftliche Vorteil für Grundstückseigentümer an der ausgebauten Straßenanlage liegt regelmäßig in der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage verbesserten Erschließungssituation der Grundstücke. Eine Erschließung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn es rechtlich und tatsächlich möglich ist, mit Privat- oder Versorgungsfahrzeugen an die Grundstücksgrenze heranzufahren und von da ab das Grundstück unbeschadet eines Hindernisses zu betreten. Das Grundstück der JVA grenzt unmittelbar an die „Aggerstraße“ und gilt deshalb straßenausbaubeitragsrechtlich als von dieser wirtschaftlich vorteilhaft erschlossen.“

Rechtliche Neuerungen im Kommunalabgabengesetz

- Durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 hat das Land den neuen § 8a in das Kommunalabgabengesetz eingefügt.
- Die Neuregelung ist gültig ab 1. Januar 2020
- Die Überschrift zu § 8 a lautet:

„Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.“

Wesentlicher Inhalt von § 8 a KAG

- **Absatz 1:**

Verpflichtung der Gemeinde zur Anlegung eines Straßen- und Wegekonzeptes; alle zwei Jahre fortzuschreiben und vom Stadtrat zu beschließen.

- **Absatz 2:**

Inhalt und Darstellung des Konzepts werden vom für Kommunales zuständigen Ministerium vorgegeben. (Runderlass vom 23.03.2020)

- **Absatz 3:**

wenn das Straßen- und Wegekonzert beitragspflichtige Maßnahmen vorsieht, ist frühzeitig eine verpflichtende Einwohnerversammlung durchzuführen, in der die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen sind. Wenn sich eine solche Maßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum Ausbaustandard und dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand mit den Beitragspflichtigen zu erörtern. Der Rat ist über das Ergebnis der Erörterung zu informieren.

- **Absatz 4:**

Verzicht auf Einwohnerversammlung bei geringfügigen Straßenbaumaßnahmen. Dann ist anstelle dessen ein Ratsbeschluss erforderlich.

- **Absatz 5:**

Die Satzung der Gemeinde kann Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke und eine Tiefenbegrenzung vorsehen.

Anmerkung: Die Satzung der Kreisstadt Siegburg hat eine Tiefenbegrenzung, aber keine Eckgrundstückvergünstigung.

- **Absatz 6:**

Auf Antrag soll eine Zahlung des Beitrags in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweils offene Restbetrag ist mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- **Absatz 7:**

Besondere Billigkeitsregelungen für Grundstückseigentümer, die nur über geringes Einkommen verfügen. Dann Stundung des gesamten Beitrages und im Einzelfall auch zinslos.

Absatz 8:

Lediglich Verweis auf die Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung.

Förderprogramm zur Entlastung der Beitragspflichtigen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderung Straßenausbaubeiträge) vom 23. März 2020

- Fördergegenstand: hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen

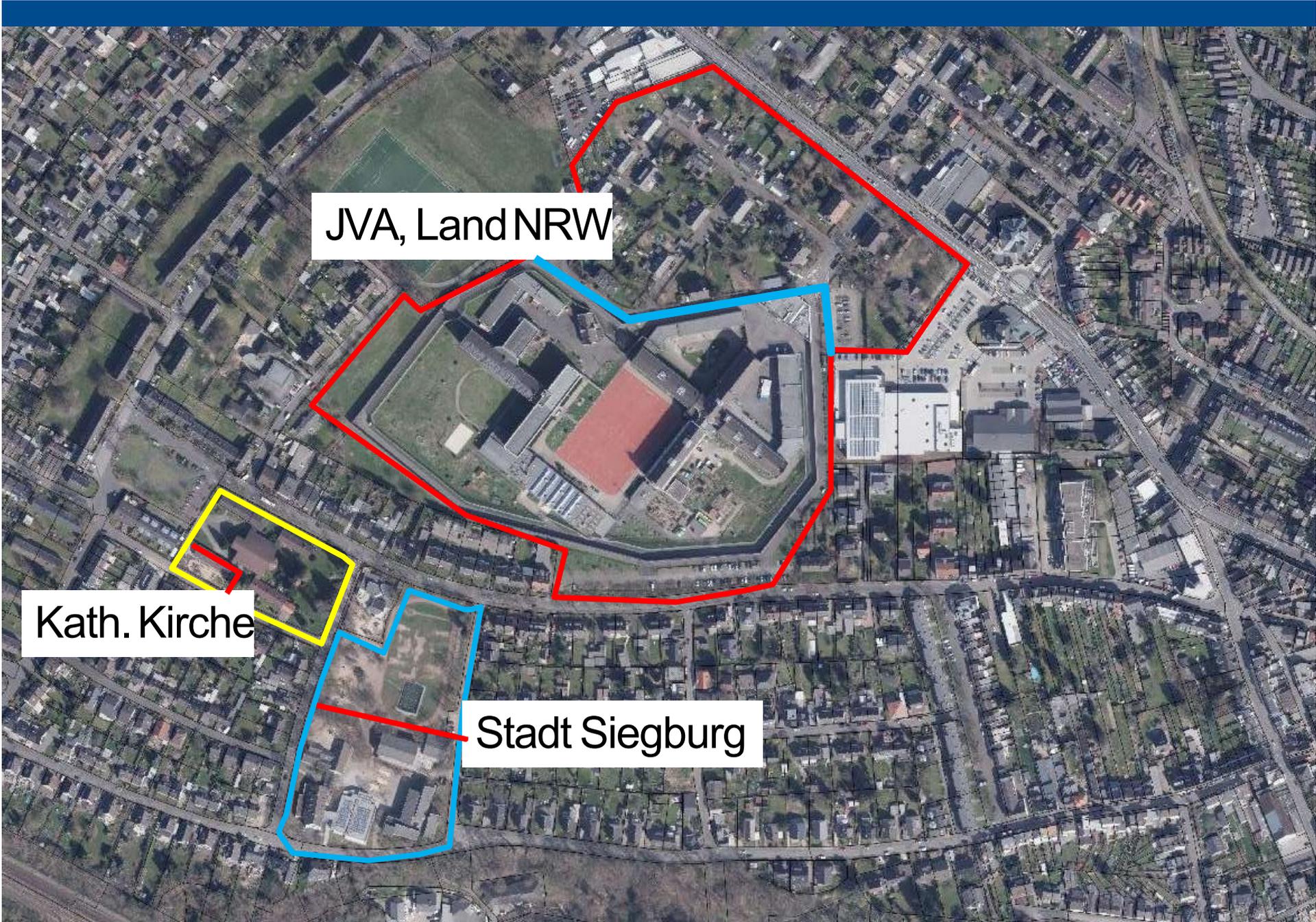
- Fördervoraussetzungen:

- abschließend ermittelter, feststehender umlagefähiger Aufwand
- Reduzierung des von den Beitragspflichtigen zu zahlenden Aufwands um die Landesförderung,
- Beitragsfestsetzung nach Entscheid über die Förderung, Vorausleistungen weiterhin möglich
- bei Ausbaubeschluss nach dem 1.1.2021 Förderung nur aufgrund eines vom Rat beschlossenen Straßen- und Wegeprogramms.

- Jährliches Fördervolumen des Landes: 65 Mio. €

- Kein Rechtsanspruch auf Förderung!!!





JVA, Land NRW

Kath. Kirche

Stadt Siegburg

Themen des heutigen Abends

- Anlass für den heutigen Abend
- Straßensanierung (Technik)
 - Planung der Planung
 - Aspekte:
 - Fahren, Radeln, Parken, Bus
 - Bäume und Grün
- Finanzierung
 - Anliegerbeiträge
 - Aktuelle Entwicklungen
- Nächste **Schritte**